

Fre 14/06

Eingang: 14/06/2022

Drucksache 20/8396

Kleine Anfrage Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.05.2022

Passivrauchen

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im November 2021 wurde das Hessische Nichtraucherschutzgesetz vom 06.09.2007 bis zum 31.12.2028 verlängert und um ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen erweitert. Wie die Presse berichtete, wurde dies bislang nur unzureichend kommuniziert. Ebenso fehlen auf vielen Spielplätzen entsprechende Hinweisschilder, so dass das Verbot vielfach missachtet wird.

Rauchen auf Spielplätzen ist jedoch nur ein Teilaspekt der Gefährdung von Kindern durch Passivrauchen. Vielfach beobachtet man Eltern, die – sowohl im Freien als auch in Innenräumen – in unmittelbarer Nähe ihrer (teilweise im Kinderwagen befindlichen) Kinder rauchen. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass mehr als 10 % aller Schwangeren – insbesondere während des 1. Trimenons – rauchen, was häufig zu dauerhaften Schädigungen beim Kind führt (u.a. Schneider S, Maul H, Freerksen N et al. (2008) Who smokes during pregnancy? An analysis of the German Perinatal Quality Survey 2005. Public Health).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise hatte die Landesregierung das Rauchverbot auf Spielplätzen nach der Gesetzesänderung in der Öffentlichkeit kommuniziert?

Die Gesetzesänderung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. S. 706) bekannt gemacht. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Hessischen

Nichtraucherschutzgesetzes, u.a. das Rauchverbot auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, wurden von der Landesregierung für die Bürgerinnen und Bürger aufbereitet und auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration unter <https://soziales.hessen.de/Gesundheit/Sucht- und- Suchthilfe/Nichtraucherschutzgesetz> zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Pressemitteilung wurde am 10. November 2021 veröffentlicht (<https://soziales.hessen.de/Presse/Novelle-des-hessischen-Nichtraucherschutzgesetzes>).

Im Übrigen waren die beabsichtigten und nun erfolgten Neuerungen mit der Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes mehrmals Gegenstand der medialen Berichterstattung im Laufe des Jahres 2021.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, ob – und ggf. in welcher Weise – die Kommunen an den Spielplätzen entsprechende Hinweisschilder anbringen?

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes, d.h. auch für das Anbringen von Hinweisschildern zum Rauchverbot auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, sind die Gebietskörperschaften zuständig (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 2 HessNRSG). Konkrete Daten zum Sachstand der Umsetzung seit der Gesetzesänderung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3. Wurden die zuständigen Ordnungsbehörden angewiesen, bei Verstößen gegen das Rauchverbot durch Hinweise und ggf. Verhängung von Ordnungsgeldern entsprechend tätig zu werden?

Die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbots sowie die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen (§ 4 und § 5 HessNRSG), über deren Inhalt die Gebietskörperschaften Kenntnis haben.

Frage 4. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in der unmittelbaren Umgebung von Kindern (insbesondere Kleinkindern bzw. Kindern in Kinderwagen und in Innenräumen) nicht geraucht wird?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung hierzu?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Den Gesetzesentwurf des Bundesrats (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, BR-Drs. Nr. 77/22), wonach das Rauchen in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Schwangeren und Minderjährigen verboten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 neu, Bundesnichtraucherschutzgesetz) unterstützt die Landesregierung bereits seit dessen Initiierung. Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz bietet Kindern wie Erwachsenen einen Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens in Innenbereichen vieler Einrichtungen des täglichen Lebens, wie z.B. von Behörden, Krankenhäusern, Sportanlagen, Theatern, Museen, Hochschulen, Flughäfen, und auch zum großen Teil von Gaststätten.

Frage 6. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um Schwangere gezielt über die Folgen des Rauchens während der Schwangerschaft aufzuklären und ihnen ggf. Hilfestellung bei der Aufgabe des Rauchens anzubieten?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung hierzu?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Auftrag der Landesregierung klärt die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) Schwangere über die Schädlichkeit von Alkoholkonsum in der Schwangerschaft und Stillzeit auf verschiedenen Kanälen auf. In diesem Rahmen wird auch das Bewusstsein für einen konsequenten Verzicht auf andere schädliche Substanzen für das Ungeborene, wie z.B. das Rauchen, geschärft und bei Bedarf weiterführende Hilfe angeboten.

Frage 8. Falls 6. zutreffend: gibt es eine Kooperation der Landesregierung mit Berufsverbänden der Gynäkologen bzw. Hebammen, um die unter 6. aufgeführten Maßnahmen umzusetzen?

Nein.

Wiesbaden, den

8. Juni 2012



Kai Klose
Staatsminister